Gebührensatzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der offenen Ganztagsschule an der Mittelschule Gaukönigshofen (OGTS-GS)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Gaukönigshofen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der OGTS:

---

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der offenen Ganztagsschule (OGTS) wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagsschule an der Mittelschule Gaukönigshofen.

---

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, sofern keine direkte Kostenzusage durch einen Träger der Jugendhilfe oder einen sonstigen Dritten vorliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Teilnahme weiterer Personen („Gastesser“) an der Mittagsverpflegung sind diese selbst oder – sofern minderjährig – deren Erziehungsberechtigte

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

---

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht besteht für elf Monate des Schuljahres (September bis einschließlich Juli). Bei einer Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

(2) Die Gebühr wird als pauschaler Monatsbetrag festgesetzt und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit, insbesondere infolge von Krankheit. Ferienzeiten, schulfreie Tage sowie sonstige Ausfallzeiten berühren die Zahlungspflicht nicht.

---

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr wird für Schülerinnen und Schüler als pauschaler Monatsbetrag entsprechend der verbindlich gebuchten Nutzungstage erhoben. Sie ist unabhängig von der

tatsächlichen Teilnahme zu entrichten. Für sonstige Nutzerinnen und Nutzer können zusätzlich Einzelessen angeboten werden.

(2) Die Gebührensätze betragen:

a) Für Schülerinnen und Schüler der OGTS sowie für die Küchenleitung und OGS-Mitarbeitende

– 1 Tag/Woche: 15,50 € monatlich
– 2 Tage/Woche: 31,00 € monatlich
– 3 Tage/Woche: 47,00 € monatlich
– 4 Tage/Woche: 62,50 € monatlich
– Einzelessen (nur für Küchenleitung und OGS-Mitarbeitende): 5,00 € pro Essen

b) Für Gastesser

– 1 Tag/Woche: 17,00 € monatlich
– 2 Tage/Woche: 34,00 € monatlich
– 3 Tage/Woche: 51,50 € monatlich
– 4 Tage/Woche: 68,50 € monatlich
– Einzelessen: 5,50 € pro Essen.

---

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, in dem das Kind erstmals an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(2) Die Gebühren sind jeweils zum 5. Werktag eines Monats fällig. Die Gebühr für September wird gemeinsam mit der Oktobergebühr am 5. Oktober fällig.

(3) Ein gesonderter Gebührenbescheid wird nicht erlassen. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und ist gemäß dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vollstreckbar.

(4) Bei Zahlungsrückständen trotz Mahnung soll die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren ausgeschlossen werden.

---

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gaukönigshofen, den 17.11.2025

gez.

Johannes Menth, Schulverbandsvorsitzender